



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlussentwurf sowie den Tragenden Gründen des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-RL): Konkretisierung der Begrifflichkeit „Einheiten“

Berlin, 09.12.2019

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 13.11.2019 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Änderung der HKP-RL gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V) bezüglich der Konkretisierung der Begrifflichkeit „Einheiten“ aufgefordert.

Hintergrund der Änderung

Die häusliche psychiatrische Krankenpflege ist eine zeitlich begrenzte Intervention, um die Folgen einer Erkrankung wirkungsvoll abzumildern und eine Besserung der gesundheitlichen Situation zu erreichen. Die Interventionen werden in zeitlich definierten Einheiten abgerechnet. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vor der Änderung der HKP-RL – Psychiatrische häusliche Krankenpflege (in Kraft getreten am 12.10.2018) – wurde deutlich, dass die Bezeichnung „Einheiten“ unter Nummer 27a des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL ein unspezifischer Begriff sei und es der Klarstellung bedürfe. Aus diesem Grund soll eine Anpassung gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V erfolgen und eine eindeutige zeitliche Bestimmung einer „Einheit“ vorgenommen werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer stimmt vollumfänglich den Änderungsvorschlägen von KBV/DKG/PatV zu, eine Analogie zur Psychotherapieeinheit von 60 Minuten pro Einheit herzustellen, da es sich sowohl bei der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege als auch bei der Psychotherapie um eine vergleichbare Gruppe psychisch erkrankter Menschen handelt.